

Kurztitel

Feuchtgebiete als Lebensraum für Wasser- und Watvögel

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 225/1983

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

16.04.1983

Unterzeichnungsdatum

02.02.1971

Index

89/08 Tier- und Pflanzenschutz

Langtitel

ÜBEREINKOMMEN ÜBER FEUCHTGEBIETE, INSBESONDERE ALS LEBENSRAUM FÜR WASSER- UND WATVÖGEL, VON INTERNATIONALER BEDEUTUNG

StF: BGBI. Nr. 225/1983 (NR: GP XV RV 1034 AB 1216 S. 125. BR: AB 2571 S. 427.)

Änderung

BGBI. Nr. 283/1993 (P, Ä) (NR: GP XVIII RV 377 AB 728 S. 85. BR: AB 4355 S. 560.)

BGBI. Nr. 284/1993 (K – Geltungsbereich Ü, P)

BGBI. Nr. 474/1994 (K über IDAT)

BGBI. III Nr. 161/1999 (K – Geltungsbereich P)

BGBI. III Nr. 162/1999 (K – Geltungsbereich P)

BGBI. III Nr. 163/1999 (K – Geltungsbereich Ä)

BGBI. III Nr. 130/2001 (K – Geltungsbereich Ü, P)

BGBI. III Nr. 131/2001 (K – Geltungsbereich Ä)

BGBI. III Nr. 153/2004 (K – Geltungsbereich Ü)

BGBI. III Nr. 154/2004 (K – Geltungsbereich Ü, P)

BGBI. III Nr. 12/2006 (K – Geltungsbereich Ü)

BGBI. III Nr. 13/2006 (K – Geltungsbereich Ü, P)

BGBI. III Nr. 101/2009 (K – Geltungsbereich Ü, P)

BGBI. III Nr. 164/2011 (K – Geltungsbereich Ü)

BGBI. III Nr. 147/2013 (K – Geltungsbereich Ü)

BGBI. III Nr. 164/2013 (K – Geltungsbereich Ü)

BGBI. III Nr. 117/2014 (K – Geltungsbereich Ü)

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch

Vertragsparteien

*Österreich III 153/2004 Ü; III 12/2006 Ü; III 164/2011 Ü; III 147/2013 Ü; III 164/2013 Ü; III 117/2014 Ü
 *Ägypten 284/1993 Ü, P *Albanien III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Algerien 284/1993 Ü
 *Antigua/Barbuda III 13/2006 Ü, P *Äquatorialguinea III 154/2004 Ü, P *Argentinien 284/1993 Ü, P
 *Armenien 474/1994 Ä; III 161/1999 Ü, P *Aserbaidshän III 154/2004 Ü, P *Australien 225/1983 Ü;
 283/1993 P; 474/1994 Ä *Bahamas III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Bahrain III 161/1999 Ü, P; III
 163/1999 Ä *Bangladesch 284/1993 Ü, P; 474/1994 Ä *Barbados III 13/2006 Ü, P *Belarus III 130/2001
 Ü *Belgien 284/1993 Ü; III 162/1999 P; III 163/1999 Ä *Belize III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä
 *Benin III 130/2001 Ü, P *Bolivien 284/1993 Ü, P *Bosnien-Herzegowina III 154/2004 Ü *Botsuana III
 161/1999 Ü, P *Brasilien III 161/1999 Ü, P *Bulgarien 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Burkina
 Faso 284/1993 Ü, P *Burundi III 154/2004 Ü, P *Cabo Verde III 13/2006 Ü, P *Chile 225/1983 Ü;
 283/1993 P; III 163/1999 Ä *China 284/1993 Ü, P; III 161/1999 Ü, P *Costa Rica 284/1993 Ü, P *Côte
 d'Ivoire III 161/1999 Ü, P *Dänemark 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Deutschland 283/1993 P;
 474/1994 Ä *Deutschland/BRD 225/1983 Ü *Deutschland/DDR 225/1983 Ü *Dominikanische R III
 154/2004 Ü, P *Dschibuti III 154/2004 Ü, P *Ecuador 284/1993 Ü, P; III 163/1999 Ä *El Salvador III
 161/1999 Ü, P *Estland III 161/1999 Ü, P *Fidschi III 101/2009 Ü, P *Finnland 225/1983 Ü; 283/1993
 P; 474/1994 Ä *Frankreich 284/1993 Ü, P; III 163/1999 Ä *Gabun 284/1993 Ü, P *Gambia III 161/1999
 Ü, P; III 163/1999 Ä *Georgien III 161/1999 Ü, P *Ghana 284/1993 Ü, P *Griechenland 225/1983 Ü;
 283/1993 P; 474/1994 Ä *Guatemala 284/1993 Ü, P *Guinea 284/1993 Ü, P *Guinea-Bissau 284/1993
 Ü, P *Honduras III 161/1999 Ü, P *Indien 225/1983 Ü; 283/1993 P *Indonesien 284/1993 Ü, P;
 474/1994 Ä *Irak III 101/2009 Ü, P *Iran 225/1983 Ü; 263/1993 P; III 163/1999 Ä *Irland 283/1993 P;
 284/1993 Ü; 474/1994 Ä *Island 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Israel III 161/1999 Ü, P; III
 163/1999 Ä *Italien 225/1983 Ü; 283/1993 P *Jamaika III 161/1999 Ü, P *Japan 225/1983 Ü; 283/1993
 P; 474/1994 Ä *Jemen III 101/2009 Ü, P *Jordanien 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Jugoslawien
 225/1983 Ü *Kambodscha III 130/2001 Ü, P, III 131/2001 Ä *Kamerun III 101/2009 Ü, P *Kanada
 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Kasachstan III 101/2009 Ü, P *Kenia 284/1993 Ü, P *Kirgisistan
 III 154/2004 Ü, P *Kolumbien III 161/1999 Ü, P *Komoren III 161/1999 Ü, P *Kongo III 161/1999 Ü, P
 *Kongo/DR III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Korea/R III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Kroatien
 284/1993 Ü *Kuba III 154/2004 Ü, P *Lesotho III 154/2004 Ü, P *Lettland III 161/1999 Ü, P; III
 163/1999 Ä *Libanon III 161/1999 Ü, P *Liberia III 154/2004 Ü, P *Libyen III 130/2001 Ü, P
 *Liechtenstein 284/1993 Ü, P; 474/1994 Ä *Litauen 474/1994 Ä; III 161/1999 Ü, P *Luxemburg III
 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Madagaskar III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Malawi III 161/1999 Ü,
 P *Malaysia III 161/1999 Ü, P *Mali 284/1993 Ü, P *Malta 284/1993 Ü, P *Marokko 225/1983 Ü;
 283/1993 P *Marshallinseln III 154/2004 Ü, P *Mauretanien 225/1983 Ü; 283/1993 P *Mauritius III
 154/2004 Ü, P *Mexiko 283/1993 P; 284/1993 Ü; 474/1994 Ä *Moldau III 130/2001 Ü, P *Monaco III
 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Mongolei III 161/1999 Ü, P *Montenegro III 101/2009 Ü *Mosambik III
 154/2004 Ü, P *Myanmar III 13/2006 Ü, P *Namibia III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Nepal 284/1993
 Ü, P *Neuseeland 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Nicaragua III 161/1999 Ü, P *Niederlande
 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Niger 284/1993 Ü, P *Nigeria III 130/2001 Ü, P
 *Nordmazedonien III 161/1999 Ü *Norwegen 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Pakistan 225/1983
 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Palau III 154/2004 Ü, P *Panama 284/1993, Ü, P *Papua-Neuguinea III
 161/1999 Ü, P *Paraguay III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Peru 284/1993 Ü, P *Philippinen III
 161/1999 Ü, P *Polen 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Portugal 225/1983 Ü; 283/1993 P *Ruanda
 III 13/2006 Ü, P *Rumänien 284/1993 Ü, P *Russische F 283/1993 P; 474/1994 Ä *Sambia 284/1993 Ü,
 P *Samoa III 154/2004 Ü, P *São Tomé/Príncipe III 101/2009 Ü, P *Schweden 225/1983 Ü; 283/1993 P;
 474/1994 Ä *Schweiz 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Senegal 225/1983 Ü; 283/1993 P;
 474/1994 Ä *Serbien-Montenegro III 154/2004 Ü *Seychellen III 13/2006 Ü, P *Sierra Leone III
 130/2001 Ü, P; III 131/2001 Ä *Slowakei III 161/1999 Ü, P *Slowenien 284/1993 Ü *Spanien 225/1983
 Ü; 283/1993 P *Sri Lanka 284/1993 Ü, P *St. Lucia III 154/2004 Ü, P *Südafrika 225/1983 Ü; 283/1993
 P; 474/1994 Ä *Sudan III 13/2006 Ü, P *Suriname 284/1993 Ü *Syrien III 161/1999 Ü, P *Tadschikistan

III 154/2004 Ü, P *Tansania III 130/2001 Ü, P *Thailand III 161/1999 Ü, P *Togo III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Trinidad/Tobago 284/1993 Ü, P; 474/1994 Ä *Tschad 284/1993 Ü, P *Tschechische R III 161/1999 Ü, P *Tschechoslowakei 284/1993 Ü, P *Tunesien 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Türkei III 161/1999 Ü, P; III 163/1999 Ä *Turkmenistan III 101/2009 Ü, P *UdSSR 225/1983 Ü *Uganda 284/1993 Ü, P *Ukraine III 161/1999 Ü, P *Ungarn 225/1983 Ü; 283/1993 P; 474/1994 Ä *Uruguay 284/1993 Ü *USA 284/1993 Ü, P *Usbekistan III 154/2004 Ü, P *Venezuela 284/1993 Ü, P *Vereinigte Arabische Emirate III 101/2009 Ü, P *Vereinigtes Königreich 225/1983 Ü; 283/1993 P; 284/1993 Ü, P; 474/1994 Ä; III 161/1999 Ü, P; III 154/2004 Ü, P *Vietnam 284/1993 Ü, P *Zentralafrikanische R III 13/2006 Ü, P *Zypern III 154/2004 Ü, P

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt;
2. Dieser Staatsvertrag ist gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Ratifikationstext

(Anm.: letzte Anpassung durch Kundmachung BGBl. III Nr. 117/2014)

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 16. Dezember 1982 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 10 Abs. 2 für Österreich am 16. April 1983 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert bzw. sind diesem beigetreten:

Australien, Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West), Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Griechenland, Indien, Iran, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Marokko, Mauretanien, Neuseeland (einschließlich der Cook-Inseln und der Tokelau-Inseln), Niederlande (einschließlich der Niederländischen Antillen), Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Spanien, Südafrika, Tunesien, Ungarn und Vereinigtes Königreich (einschließlich Antigua, Belize, Bermuda, Brunei, Cayman-Inseln, Falkland-Inseln und abhängige Gebiete, Gibraltar, Hongkong, Jersey, Montserrat, Pitcairn, Salomon-Inseln, St. Helena und abhängige Gebiete, Turks- und Caicos-Inseln).

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde nachstehende Erklärung gemäß Art. 2 des Übereinkommens abgegeben:

Liste der österreichischen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

1. Gebiet des Neusiedlersees einschließlich der Lakken im Seewinkel:

Die Grenze des Feuchtgebietraumes der Umgebung des Neusiedlersees bildet an der Westseite des Neusiedlersees die Bundesstraße Mörbisch-Rust-Oggau, welche in die Bundesstraße Eisenstadt-Neusiedl/See überführt. Den weiteren Grenzverlauf stellt die Landesstraße Neusiedl/See-Weiden/See-Podersdorf (allerdings nur bis zur Golser Gemeindegrenze) dar. Weiters bildet die Gemeindegrenze Podersdorf-Frauenkirchen eine Grenzlinie, die in gedanklicher Fortsetzung über den Zicksee bis zur Eisenbahnlinie St. Andrä-Wallern weitergeführt werden kann. Diese Eisenbahnlinie ist die weitere Grenze bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Güterweg zwischen der Landesstraße St. Andrä-Wallern und dem „Weingut Lenz-Moser“. Schließlich bildet die Gemeindegrenze Apetlon-Pamhagen bis zur Landesgrenze bei Mekszikópuszta die Begrenzung des Schutzgebietes.

2. Donau-March-Auen:

Die Grenze des Naturschutzgebietes Donau-March-Auen erstreckt sich

- im Osten: durch die Staatsgrenze;
- im Süden: durch die Bundesstraße 9 (Preßburger Straße) zwischen der Staatsgrenze und Mannswörth;
- im Westen: durch die Wiener Landesgrenze;
- im Norden: durch folgenden Straßenzug: die Bundesstraße 301 (Marchfelder Ersatzstraße) zwischen

der Wiener Landesgrenze und Engelhartstetten, daran anschließend die Bundesstraße 49 (Bernsteinstraße) zwischen Engelhartstetten und Marchegg-Bahnhof, daran anschließend die Trasse der ÖBB (Gänserndorf-Marchegg) zwischen Marchegg-Bahnhof und dem Schnittpunkt mit der Landesstraße 3004, die Landesstraße 3004 bis zur Einmündung in die Bundesstraße 49, die Bundesstraße 49 bis zum Schnittpunkt mit der Trasse der ÖBB (Wien-Gänserndorf-Lundenburg) bei Mannersdorf an der March und diese bis zur Staatsgrenze nördlich von Bernhardsthal.

3. Untere Lobau:

Das Feuchtgebiet „Untere Lobau“ erstreckt sich als zirka 2 km breiter Streifen am linken Donauufer unterhalb des Donau-Oder-Kanals, der die Grenze nach Westen darstellt. Das Gebiet wird im Norden und Osten von der Wiener Landesgrenze, im Süden vom Hubertusdamm abgeschlossen.

4. Stauseen am Unteren Inn:

Das Feuchtgebiet „Stauseen am Unteren Inn“ umfaßt den Inn mit allen Anlandungen zwischen Stromkilometer 26,4 (48,16 N, 13,04 E) bis Stromkilometer 56,0 (48,22 N, 13,23 E). Der Breite nach reicht das Feuchtgebiet von der in der Flußmitte verlaufenden Staatsgrenze bis zum Fuß der landseitigen Ufersicherungen oder Wellenbrecher.

5. Rheindelta, Bodensee:

Das Naturschutzgebiet Rheindelta erstreckt sich von der Mündung des Alten Rheins in östlicher Richtung zirka 8 km bis zum rechten Ufer der Dornbirnerach. Die landseitige Begrenzung bildet der Polderdamm. Zusätzlich ist im Bereich des Pumpwerkes Fußach ein etwa 250 ha großes Areal landseitig des Polderdammes im Naturschutzgebiet gelegen. Im Bodensee verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes zwischen den Mündungen des Alten Rheins und der Dornbirnerach in einem Abstand von einem Kilometer vom Ufer.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Erklärung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

Notifikation der folgenden Ramsar-Gebiete gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung:

Pürgschachen-Moor

Das Pürgschachen-Moor (N 47° 34' 50'', E 14° 20' 40'') liegt im Land Steiermark, im Ennstal zwischen Liezen und Admont, südöstlich des Ortsteiles Pürgschachen in der Gemeinde Arding, zwischen der Ennstal-Bundesstrasse 112 im Norden und dem Ennsfluss im Süden und umfasst den Bereich des zentralen Hochmoores mit den angrenzenden Feuchtwiesen und Waldkomplexen.

Sablatnig-Moor

Das Sablatnig-Moor (N 46° 34' E 14° 36') befindet sich im Bundesland Kärnten im Jaunfeld in der Gemeinde Eberndorf in einer Senke unmittelbar östlich des Turnersees, welche im Süden und Westen von der Gemeindestraße Gösselsdorf – Lanzendorf und im nordwestlichen Teil von der Gemeindestraße Lanzendorf – Mökriach – Eberndorf begrenzt wird. Im Norden bildet die Geländekante zur Ortschaft Hof die Grenze, im Osten ein Feld- bzw. Waldweg im Übergang vom Moor zum angrenzenden bewaldeten Kogel namens Seerain.

Rotmoos im Fuschertal

Das Feuchtgebiet Rotmoos (N 47° 17' E 12° 47') liegt im Bundesland Salzburg im Bezirk Zell am See in einer Seehöhe von 1270 m bis 1300 m im amphitheaterartigen Talschluss des innersten Fuschertals in den Hohen Tauern. Im Osten begrenzt die Fuscher Ache das 58 ha große Areal, im Westen und Süden die Einhänge von Wiesbachhorn, Bärenkopf, Fuscherkarkopf, Sonnwelleck, Kloben und Brennkogel. Den Norden des Gebietes markiert der Schwemmkegel des Wiesbaches, eines linken Zuflusses der Fuscher Ache.

Hörfeld-Moor

Das Hörfeld-Moor (N 47° 01' E 14° 31') liegt an der Grenze der Länder Kärnten und Steiermark in den Bezirken Murau und St. Veit an der Glan. Es umfasst bei einer Längserstreckung von rund 3,3 km den trichterförmigen Talboden zwischen der Ortschaft Mühlen (Steiermark) im Norden und einer natürlichen Talverengung zwischen Seetaler Alpen (Zirbitzkogel) und Waldkogelzug im Süden, auf Kärntner Gebiet. Es grenzt im Osten direkt an die B 92 Görtschitztal-Straße; im Norden bildet ein

schmaler Feld- bzw. Schotterweg zwischen Görttschitztal-Straße und Hörfeldbach die Grenze, im Westen verläuft die Grenze unmittelbar am Hangfuß des Waldkogelzugs.

Fluss-, Moor- und Teichlandschaft Waldviertel

Das im Bundesland Niederösterreich gelegene Gebiet (N 48° 46' E 15° 59') erstreckt sich im nordwestlichen Waldviertel im Bezirk Gmünd, unmittelbar an der Staatsgrenze zu Tschechien. Es umfasst Flächen in den Gemeinden Litschau, Heidenreichstein, Gmünd, Schrems, Weitra, Karlstift, Altmanns, Haugschlag, und Bad Großpertholz, hat eine Gesamtfläche von ca. 13.000 ha und umfasst die wichtigsten Feuchtlebensräume im Einzugsgebiet der Lainsitz in 3 voneinander getrennten Teilgebieten:

Karlstifter Moore:

Dieser Moorkomplex mit mehreren Teilmooren wird begrenzt:
 im Nordwesten durch die Staatsgrenze zu Tschechien;
 im Westen und Süden durch die Grenze zu Oberösterreich (Gewässerlauf Weitenbach bzw. Rotbach);
 im Osten durch den Nord-Süd-Weitwanderweg;
 im Norden durch die Straßenverbindung Karlstift – Groß Gerungs.

Lainsitz, Elexenbach, Romaubach, Braunaubach, mit Pürbach-Hoheneicher Teichplatte, Gebhartsteich, Haslauer Teich, Winkelauer Teich, Schremser Moor, Haslauer Moor, Gemeindeau und Bruneiteich:

Dieses Gebiet beinhaltet den gesamten auf österreichischem Gebiet liegenden Teil der Lainsitz mit den sich aus der Natur ergebenden flussbegleitenden Wiesen, deren Zugehörigkeit zum Gebiet teilweise durch die Staatsgrenze zu Tschechien, teilweise durch Straßen oder auch durch natürlich Geländeverläufe begrenzt ist.

Das Gebiet beinhaltet außerdem den Elexenbach, die Teiche sowie die Moore, die eine kompakte Fläche bilden. Die Grenze verläuft:
 von Gmünd nach Südosten entlang der Straße Gmünd-Nondorf;
 nach Süden entlang der Straße nach Großreichenbach;
 im Süden entlang der Straße nach Streitbach;
 nach Norden entlang der Güterwege nach Grünbach und weiter Richtung Waldenstein;
 nach Nordosten entlang der Straße nach Groß Höbarten und Ullrichs;
 nach Osten und Norden entlang der Waldgrenze nach Pürbach;
 nach Nordosten entlang der Straße nach Langschwarza;
 nach Norden entlang der Bezirksgrenze bis zum Gebhartsteich;
 nach Norden entlang des Güterwegs bis Gutenbrunn;
 nach Westen und nach Norden entlang des Fahrwegs Richtung Spindelgraben und die Bezirksgrenze entlang bis Steinbrückhäuser;
 dann gerade nach Westen;
 nach Süden entlang des Güterwegs bis zur Straße Richtung Seyfrieds;
 nach Nordwesten dem Verlauf des Güterwegs folgend nördlich und westlich rund um den Geißbachteich;
 nach Westen entlang der Straße Richtung Amaliendorf;
 östlich von Amaliendorf in südlicher Richtung über Hartberg bis an die Straße Schrems-Gebharts und diese entlang bis Schrems, wo der Gebietsteil Braunaubach hinzukommt (siehe unten);
 nach Westen entlang der Bundesstraße Gmünd-Schrems, entlang des Güterwegs über Neukottinghörmanns, Bräuhäusl, Kirchenwaldsteinbruch und Herschenbergsteinbruch über Kleineibenstein nach Breitensee und dem Verlauf der Straße Breitensee-Neunagelberg folgend bis zur Staatsgrenze;
 nach Süden dem Grenzverlauf, der Grenze des Waldgebietes und dem Grenzverlauf folgend bis nördlich von Böhmeizel;
 von dort den Verlauf der Eisenbahnlinie Gmünd-Litschau folgend bis Gmünd, wo der Gebietsteil Lainsitz hinzukommt (siehe oben).

Das Gebiet beinhaltet weiters den Braunaubach (mit dem Zubringer Reitzenschläger Bach ab Ursprung bis Mündung in die Braunau bei Eisgarn; inklusive Teilkette südöstlich von Reitzenschlag sowie Langfurther und Steinfurther Teich) ab dem Eintritt auf österreichisches Gebiet östlich von Hirschenschlag bis zur Mündung in die Lainsitz in Gmünd und den Romaubach ab dem Eintritt nach

Österreich nördlich von Reinberg-Dobersberg bis zur Mündung in die Braunau nördlich von Unteraalfang, mit den sich aus der Natur ergebenden flussbegleitenden Wiesen, deren Zugehörigkeit zum Gebiet teilweise durch Straßen und teilweise durch natürliche Geländeverläufe begrenzt ist. Im Verlauf des Braunaubaches beinhaltet es außerdem den Bruneiteich, der begrenzt ist:

- im Osten durch den Grenzverlauf des Braunaubaches;
- im Norden durch eine parallele Linie zur Straße Thaures-Altmanns südlich davon;
- im Westen durch das Wiesen- und Waldgebiet;
- im Süden erfolgt die Einmündung in den Grenzverlauf des Romaubaches.

Reißbach, Rottalmoos und Schönauer Moor:

Dieses Gebiet beinhaltet den gesamten Verlauf des Reißbaches auf österreichischer Seite ab dessen Eintritt in österreichisches Gebiet nördlich von Haugschlag bis zum Grenzaustritt westlich von Gopprechts, mit dem Zubringer Kasternitzer Bach ab dem Grenzeintritt bei Griesbach bis zur Mündung in den Reißbach in Hörmanns bei Litschau, mit den sich aus der Natur ergebenden flussbegleitenden Wiesen, deren Zugehörigkeit zum Gebiet teilweise durch Straßen und teilweise durch natürliche Geländeverläufe begrenzt ist. Im Verlauf des Gebietsteils Kasternitzer Bach sind außerdem miteingeschlossen der große und der kleine Schandachteich, auch bezeichnet als „Großer Teich“ bzw. „Sagteich“, nördlich von Schandachen. Südlich von Litschau verläuft die westliche Gebietsgrenze westlich des Ortes Schönau (schließt das Schönauer Moor mit ein) und dann im geschlossenen Waldgebiet gerade nach Westen bzw. Süden (umschließt damit das Rottalmoos im Norden und Westen) und Südwesten und trifft dann auf den Gewässerverlauf des Reißbaches.

Lafnitztal

Das Ramsargebiet Lafnitztal (47° 15' N, 16° 05' E) erstreckt sich auf Teilflächen in den Ländern Burgenland und Steiermark. Es liegt in den Bezirken Oberwart, Güssing, Jennersdorf, Hartberg und Fürstenfeld und stellt einen etwa 40 km langen und im Durchschnitt 50 m breiten Streifen dar, in dessen Mitte die Lafnitz fließt. Folgende politische Gemeinden haben Anteil am Ramsargebiet Lafnitztal: Burgenland: Neustift/Lafnitz, Loipersdorf-Kitzladen, Markt Allhau, Wolfau, Wörterberg, Hackerberg, Neudauberg-Burgauberg, Deutsch Kaltenbrunn und Rudersdorf. Steiermark: Lafnitz, Sankt Johann / Haide, Rohr, Wörth, Neudau, Burgau, Bad Blumau, Altenmarkt und Fürstenfeld. Das gesamte Ramsargebiet erstreckt sich entlang der Landesgrenze von Burgenland und Steiermark, die Landesgrenze teilt es in etwa zwei gleich große Teile.

Nationalpark Kalkalpen

Das Gebiet mit den geographischen Mittelpunktswerten 14° 25' E 47° 35' N, Bundesland Oberösterreich, umfasst das Reichraminger Hintergebirge und den größten Teil des Sengengebirges. Es liegt südlich der Verbindungslinie zwischen Molln und Reichraming und nördlich der Verbindungslinie zwischen St. Pankraz – Windischgarsten – Rosenau/Hengstpass. Die Südostgrenze verläuft entlang der Straße von Oberlaussa nach Unterlaussa. Im Osten verläuft die Grenze von der Einmündung des Weißenbachs entlang des Großen Bachs bis zum Annerlsteg, von dort zur Anlaufalm und über Wolfskopf und Hörndlmauer unter Ausnehmung der Bergeralm zum Hochkogel und Breitenberg, von dort über die Königbauernalm entlang des Teufelsgrabens bis zum Laussabach. Von dort verläuft die Grenze orographisch linksufrig entlang des Laussabachs bis zur Laussabauernalm, wobei die Peterbauernalm ausgenommen ist.

Im Süden läuft die Grenze über Laussabauernalm und Puglalm bis zum Hengstpass unter Aussparung der Menauernalm. Vom Hengstpass über Kreuzau und Dörflmairalm zum Langfirst und den Langfirst entlang bis zum Haslersgatter. Von dort zum Kleinerberg hinunter zum Salzabach und entlang des Fußes der Steinwand bis zum Steinwändler. Von dort entlang der Straße bis zum Schrecksteiner und weiter über Geierkogel und Spanriegel zu Taschengraben, Höllgraben und Gsollingriedel zur Straße im Langen Graben. Die Straße entlang bis zur Teufelskirche und von dort zum Lackerboden und rund um den Spering. Enklaven im Süden sind Mairreith, Rumpfmairreith, Rettenbacherreith, Rießriegel und Stadler sowie die Teile von Steinwand und Einhang zum hinteren Rettenbach im Besitz Rießriegler.

Im Norden verläuft die Grenze von der Haidenalm entlang der Anstandmauer und des Schwarzkogels zum Urlach. Von dort entlang der Schutzzone des Bundesheerschießplatzes Hopfing zu Rücken über dem Dirnpaltengraben und Schöneck. Von dort entlang des Langfirst zur Jaidhaustalstraße, bis ans Straßenende und unterhalb des Haderlauskögerls zur Anstandmauerstraße. Diese Straße entlang bis zur Nesseltheithen und zur Scheiblingau. Weiter über Rotwagmauer und Schirmkogelstraße zur Ebenforstalm, von dort über den Sulzkogel zum Trogtal und zur Ramingleithen. Weiter unter Einbeziehung des Kohlersgrabens über den Predigtstuhl zur Straße im Wilden Graben. Diese Straße aufwärts bis zur Auernalmhütte und zum Fliegengraben, weiter aufs Mosereck und über Kreuzeck,

Mitterberg und Bauerneck zur Einmündung des Großweißenbachs und von dort wieder zur Mündung des Weißenbachs in den Großen Bach.

Moore des Sauerfelder Waldes

Das Gebiet erstreckt sich im Gemeindegebiet von Tamsweg, Land Salzburg, und besteht aus 11 Einzelmooren. Es ist in drei Teilbereiche untergliedert.

1. Das Granitzel-Moos (N 47° 08' 133'', E 13° 55' 20'') bildet den Ursprung des Schwarzenbaches.
2. Das Stiefelmoos (N 47° 07' 43'', E 13° 53' 10'' – 13° 53' 38'') liegt direkt westlich des Stöltzbaches, rund 200 m SW der Moarhütte.
3. Das Gebiet der neun Moore Langmoos, Schobermoos, Fuchsschwanzmoos West (Schwefelbrunnmoos), Fuchsschwanzmoos Ost, Moor nördlich Fuchsschwanzmoos, Unteres Latschenmoos, Moor bei den Wolfsöfen, Oberes Latschenmoos und Moor südwestlich Askaleitenhütte. Es beginnt im Westen an der Forststraße, die von der Neumannhütte in südöstlicher Richtung zum Hartlamnock führt (N 47° 06' 58'', E 13° 53'). Die nordwestliche Grenze bildet eine annähernd gerade Linie bis zur Askaleitenhütte (N 47° 07' 57'', E 13° 54' 50''), schwenkt von dort nach Nordosten, umfasst die Hochfläche um das Obere Latschenmoos (N 47° 07' 57'', E 13° 55' 10''), verläuft dann in südwestlicher Richtung entlang der steirisch-salzburgischen Grenze bis zum Schobermoos (N 47° 07' 10'', E 13° 54' 10'') und schwenkt von dort in nordwestlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Moore des Überlings

Das Gebiet umfasst Flächen in den Gemeindegebieten von Tamsweg, Land Salzburg, und ist in drei Teilbereiche untergliedert.

1. Das Moor am Ötzboden (N 47° 09' 37'', E 13° 54' 50'') erstreckt sich von der Kurve der Überlingforststraße bei der Höhenkote 1538 m nach Osten bis zum Ursprung des Höllgrabens.
2. Das Moor am Zechnergraben beginnt rund 200 m südlich der Kote 1538 m an der Überlingforststraße (N 47° 09' 35'', E 13° 54' 35'') und erstreckt sich von dort etwa 750 m in westlicher Richtung (N 47° 09' 35'', E 13° 54').
3. Das Gebiet der acht Moore Vorderwaldmoos, Gstreikel-Moos, Überlingmoos, Moor südöstlich Überlinghütte, Moor nördlich Überlinghütte, Großes Schattseitenmoor, Moor auf der Schattseite und Moor westlich Überlinghütte. Es erstreckt sich vom Beginn des Vorderwaldmooses im Westen (N 47° 09' 34'', E 13° 51' 45'') bis zum Ostende des Überlingmooses am Karbach (N 47° 10' 20'', E 13° 55' 12'') und vom Großen Schattseitenmoor im Norden (N 47° 10' 43'', E 13° 53' 33'') bis zur Forststraße am Südrand des Gstreikel-Mooses (47° 09' 42'', E 13° 54' 10''). Im Westen wird das Gebiet von der Besitzgrenze der Österreichischen Bundesforste AG begrenzt, im Norden verläuft die Grenze entlang der Moore, im Osten entlang der Überlingforststraße und im Süden wiederum entlang der Moore.

Moore des Schwarzenbergs

Das Gebiet umfasst Flächen in den Gemeinden Tamsweg, Unternberg und Ramingstein im Land Salzburg. Es beinhaltet die 14 Moore Saumoos, Sattelmoos, Moor bei der Bayerhütte, drei Kohstättmöser, Seemoos und fünf Moore am Obernock. Es erstreckt sich von der Besitzgrenze der Österreichischen Bundesforste AG im Westen (N 47° 05' 20'', E 13° 45' 30'') bis zum Moor bei der Bayerhütte im Osten (N 47° 05' 47'', E 13° 47' 25'') und vom Ursprung des Retzengrabens im Norden (N 47° 06', E 13° 47' 18'') bis zur Forststraße um den Obernock im Süden (N 47° 0' 30'', E 13° 46' 45''). Die Begrenzung des Gebietes verläuft entlang der Moorrandozonen.

Moore am Pass Thurn

Das Gebiet beinhaltet 16 Moore im Gemeindegebiet von Mittersill im Land Salzburg. Es reicht von der Forststraße westlich des Wasenmooses (N 47° 18' 27'', E 12° 2' 50'') entlang der Haidlernalm bis zur Landesgrenze Salzburg/Tirol, folgt der Landesgrenze bis zum nördlichsten Punkt beim Bärenfilz (N 47° 19' 38'' E 12° 25' 50''), verläuft dann in südöstlicher Richtung entlang der Moorränder bis zum östlichsten Punkt (N 47° 18' 32'', E 12° 26' 40'') und folgt dann in westlicher Richtung der Besitzgrenze der Österreichischen Bundesforste AG bis zum Ausgangspunkt im Westen. Der südlichste Punkt liegt bei N 47° 18' 07'', E 12° 25' 05'' im Bereich eines Privatgrundstückes.

Moore am Nassköhr

Das Gebiet mit der geographischen Lage 15° 33' E, 47° 43' N umfasst Moorflächen im Ausmaß von 211 ha in der Gemeinde Neuberg an der Mürz, Land Steiermark, im Bereich Hinteralm/Nassköhr und liegt im Dreieck zwischen den Erhebungen Rosskogel, Schönhaltereck und Lachalpe. Es wird im Osten begrenzt durch die Forststraße, die sich vom Fuß des Draxlerkogels zum Fuß des Durchfalls erstreckt und

umfasst die etwa 1 km südlich der Durchfall-Erhebung befindliche Moorgruppe. Im Süden wird das Gebiet ebenfalls durch eine Forststraße begrenzt, die noch etwa 100 m südlich der beschriebenen Moorgruppe verläuft und sich nach Westen erstreckt bis zu einer Gabelung. Das Ramsargebiet liegt nördlich dieses beschriebenen Forststrassenverlaufs und östlich des von der Gabelung weiter nach Norden und später Nordosten führenden Forststraßenverlaufs, welcher schließlich im geographisch nördlichsten Punkt endet. Von dort erstreckt sich die Grenze des Gebietes entlang eines Weges nach Osten, um schließlich im Bereich nördlich des Draxlerkogels wieder in die im Osten des Gebietes verlaufende Forststraße zu münden.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Erklärung wurde vom Bundespräsidenten am 29. November 2004 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

Notifikation der folgenden Ramsar-Gebiete gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung:

Bayerische Wildalm und Wildalmfilz

Das Ramsargebiet „Bayerische Wildalm und Wildalmfilz“ (11° 48' E, 47° 35' N) umfasst Flächen im Ausmaß von 132,57 ha im Bezirk Kufstein in der Gemeinde Brandenburg und wird im Norden von der Staatsgrenze zu Deutschland begrenzt. Das Teilgebiet Bayerische Wildalm liegt in der biogeographischen Region „Nördliche Alpen – Nördliche Voralpen und Flyschzone – Sonwendjoch“, das Teilgebiet Wildalmfilz in der biogeographischen Region „Nördliche Alpen – Nördliche Kalkalpen – Rofangruppe“. Die Flächen des Ramsargebietes sind überwiegend Moorflächen und liegen auf einer Seehöhe von 1430 bis 1470 m innerhalb eines gedachten Dreiecks zwischen den Erhebungen der Halserspitze (1863 m), dem Wilderlochberg (1629 m) und dem Abendstein (1598 m).

Moor- und Seenlandschaft Keutschach-Schiefling

Der Feuchtgebietskomplex „Moor- und Seenlandschaft Keutschach-Schiefling“ im Bundesland Kärnten umfasst Gebietsteile der Gemeinde Keutschach am See mit den Katastralgemeinden 72126 Keutschach, 72151 Plescherken und 72170 St. Nikolai sowie der Gemeinde Schiefling am See mit den Katastralgemeinden 72166 St. Kathrein und 72182 Techelweg im Ausmaß von 542,72 Hektar. Das Ramsar-Gebiet (14° 04' 10" – 14° 13' 54" E; 46° 34' 14" – 46° 36' 07" N) befindet sich im Talboden zwischen dem Sattnitz-Höhenzug im Süden und der L 97 Keutschacher Straße bzw. L 98 Farrendorfer Straße im Norden bzw. Westen. Es setzt sich aus mehreren Teilgebieten zusammen, beginnend im Osten mit dem Rauschelesee-Bassgeigensee, dem Dobeinmoor-Keutschachersee, dem Hafnersee-Penekensee-Reauzmoor, Farrendorfermoor und endend im Roachmoor bei St. Egyden im Westen; es erstreckt sich über 12,5 km Länge zwischen 507 und 615 m Seehöhe.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Erklärung wurde vom Bundespräsidenten am 4. Mai 2005 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

Notifikation des folgenden Ramsar-Gebiets gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Autertal – St. Lorenzener Hochmoor

Das St. Lorenzener Hochmoor, auch „Autertal“ genannt (N 46°52', E 13°55') befindet sich im Bundesland Kärnten im Gebiet der Gurktaler Alpen in der Gemeinde Reichenau (Bezirk Feldkirchen) nahe der Turracher Höhe. Das Moorgebiet liegt in einem NW-SE ausgerichteten ca. 1,5 km langen Hochtal in 1470 m Seehöhe unmittelbar nördlich der Ortschaft St. Lorenzen. Das Hochtal wird im Osten von den Ausläufern des Großen (2270 m) und Kleinen Speikkofels (2109 m) und im Westen vom langgezogenen Grat des Hochkasers (1804 m) begrenzt.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Notifikation wurde vom Bundespräsidenten am 2. August 2011 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das obgenannte Gebiet wurde mit 12. September 2011 in die Liste der „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ aufgenommen.

Notifikation des folgenden Ramsar-Gebietes gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Ramsar-Gebiet „Wilder Kaiser“

Das Ramsar-Gebiet „Wilder Kaiser“ erstreckt sich zum überwiegenden Teil auf einem Teil des bestehenden Naturschutzgebietes Kaisergebirge, LGBl. Nr. 21/1963.

Es liegt auf den Flächen der Gemeinden Kufstein, St. Johann in Tirol, Ellmau, Going, Kirchdorf in Tirol und Scheffau und erstreckt sich von einer Höhe von 480 m bis zu einer Höhe von 2344 m an der Ellmauer Halt.

Ausgehend von der Walleralm im Nordwesten erstreckt sich das Gebiet ostnordostwärts entlang des nördlichen Abfalls des Zettenkaiserkopfes und des Scheffauer in Richtung Talofen, von dort ostnordostwärts das Grobital querend zum Hohen Winkel. Von dort ostnordöstlich zur Griesner Alm und entlang des Kaiserbachtals bis zur Griesenau. Von dort schwenkt die Abgrenzung nach Süden, unter Aussparung der Mittereralm durch den Kreidegraben bis zur Schusteralm. Weiter in Richtung Nordwesten zum Kreideboden, von dort Richtung Südosten zur Maukalm, westsüdwestwärts zur Maukspitze Richtung Südosten zum Gamskögerl, Richtung Westen zum Gildensteig, diesem nach Süden bis zum Brennenden Palven folgend, dann westwärts über die Gaudeamushütte zur Gruttenhütte, entlang des Gruttenweges über Länggries, nordwärts zur Wegscheid Hochalm Richtung Schneekar, dann westsüdwest zur Kaiseralm, Kaiser Niederalm. Von dort Richtung Nordwesten zur Steiner Hochalm, von dort etwa 500 m südlich, wo die Abgrenzung einen Knick nach Westen zur Hölzentalalm macht und von dort nach Norden zurück zur Walleralm. Nahe der Gaudeamushütte schließt sich der südöstliche Teil des Ramsar-Gebietes, der nicht mehr zum Naturschutzgebiet Kaisergebirge gehört, an. Die Abgrenzung verläuft in östlicher Richtung zur Oberen Regalm, weiter zum Schleierfall, den Diebsöfen, Grandneralm bis zum Gscheuerkopf. Von dort nach Norden zum Altmoser Graben, weiter nach Süden zum Gscheuergraben, wiederum nach Norden Richtung Schusteralm, südlich zur Metzgeralm, nach Osten zur Bacheralm, zur Hautzenalm, von dort nach Süden zur Gmailkapelle, weiter südlich zur Einsiedelei und von dort nach Norden zum Schatterberg. Nun geht die Abgrenzung nach Westen entlang des Kammes des Niederen Kaisers bis zum südwestlichen Ausläufer des Gscheuerkopfes, weiter nach Süden bis zum Grandner, den Rettenbach entlang nach Norden bis 100m südlich der Kote 811, von dort nach Süden zum Wirtshaus Römerhof, nach Westen Richtung Hüttling und dann nach Norden zum Hüttlingberg. Von dort nach Osten zum Aschauer Bach, die Niedere Regalm und die Graspunt Niederalm aussparend um den Scheiblberg zum Tannbichlbach. Das sich von dort etwa 1 km nach Süden erstreckende Bachtal zählt ebenfalls zum Ramsar Gebiet. Weiter erstreckt sich das Gebiet um den Grünberg nach Westen zum Hausbach und diesem nach Norden folgend zurück zur Gaudeamushütte.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Notifikation wurde vom Bundespräsidenten am 18. März 2013 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das obgenannte Gebiet wurde mit 8. April 2013 in die Liste der „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ aufgenommen.

Notifikation des folgenden Ramsar-Gebietes gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Ramsar-Gebiet Güssinger Fischteiche

Kernstück des 148 ha umfassenden Gebietes sind die namensgebenden Güssinger Fischteiche am Rand der Stadt Güssing. Dieser Teichkomplex umfasst einen großen Hauptteich sowie – von diesem durch Dämme getrennt – drei kleinere Teiche. Die Abgrenzung des Gebietes folgt im Stadtgebiet von Güssing der Trennlinie zwischen den dem Verlandungsröhricht vorgelagerten Wiesen und der bebauten Fläche, ebenso im südlich vorgelagerten Ortsteil St. Nikolaus. Von St. Nikolaus folgt die südliche und südwestliche Gebietsgrenze einem (als Wanderweg markierten) Karrenweg in das Tal des Zickenbaches, vorbei am Ortsteil Rosenberg bis zum Fuß des Hochwasser-Rückhaltedammes südwestlich von Krottendorf. Am Dammfuß verläuft die westliche Grenze zum Bett des Zickenbaches. Dem Zickenbach folgend verläuft die nördliche Gebietsgrenze wieder bis zum Stadtgebiet von Güssing, wo sie vor dem öffentlichen Bad wieder auf die Trennlinie zwischen Teichanlage und bebauter Fläche übergeht.

Neben den Fischteichen und deren ausgedehnter Verlandungsvegetation umfasst das Ramsar-Gebiet auch noch Bestände an Feuchtwiesen (Reste der ehemaligen Überschwemmungswiesen im Tal des Zickenbaches) und kleinere Waldflächen, die zum Teil auwaldähnlichen Charakter aufweisen. Vereinzelt sind auch kleinflächige Aufforstungen vorhanden.

Die zentrale Bedeutung des Ramsargebietes liegt in der vielfältigen Artengemeinschaft, insbesondere der Vögel und Pflanzen. So sind hier mit Moorente und Seeadler zwei als weltweit bedroht eingestufte Vogelarten regelmäßig anzutreffen. Daneben beherbergt das Gebiet Vorkommen von einer Reihe an Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste, die für die Erhaltung der Artenvielfalt des Südburgenlandes wesentlich sind. Die Güssinger Teiche stellen einen Wasservogel-Brutplatz von nationaler Bedeutung dar. Wichtige Vorkommen gefährdeter Feuchtgebiets-Pflanzen sind sowohl an Teichen selbst als auch in den angrenzenden feuchten Wiesen zu finden (z. B. Wassernuss, Gelbe Taglilie, Lungenenzian). Diese Bedeutung ist vor allem auf das Alter der Teichanlagen, ihre großflächige Ausdehnung und der damit verbundenen sehr naturnahen, über Jahrhunderte gewachsenen Ausgestaltung ihrer Uferbereiche zurückzuführen.

Die Güssinger Teiche stellen außerdem einen wichtigen Wasservogel-Rastplatz am Zugweg zwischen Donau/March bzw. Neusiedler See-Gebiet und der Adria dar.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Notifikation wurde vom Bundespräsidenten am 2. Mai 2013 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das obgenannte Gebiet wurde mit 5. Juni 2013 in die Liste der „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ aufgenommen.

Notifikation des folgenden Ramsar-Gebietes gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Ramsar-Gebiet „Obere Drau / Upper Drau River“

Östliche und westliche Erstreckung des Gebietes:

Westen: WGS84 (GM): 12° 53.95' E / 46° 46.60' N

Osten: WGS84 (GM): 13° 34.57' E / 46° 44.91' N

Das Ramsar-Gebiet Obere Drau ist flächenmäßig deckungsgleich mit dem Natura 2000-Gebiet Obere Drau (AT2114000) und nimmt im Wesentlichen den Draufluss sowie ausgewählte Zubringerbäche sowie Flächen im Nahebereich des Flusses ein. Das Gebiet der Oberen Drau erstreckt sich im Westen auf Kärntner Landesseite von der Landesgrenze zu Osttirol bei Oberdrauburg bis zum Draustau des Kraftwerkes Paternion im Osten (ca. 7 km südöstlich von Spittal an der Drau). Dabei nimmt es eine Gesamtfläche von 1030 ha ein und erstreckt sich auf eine Länge von rund 70 km auf Teile der Bezirke Spittal an der Drau und Villach-Land bzw. auf Teile der Gemeinden Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Kleblach-Lind, Sachsenburg, Lurnfeld, Lendorf, Baldramsdorf, Spittal an der Drau, Stockenboi.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Notifikation wurde vom Bundespräsidenten am 21. Februar 2014 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das obgenannte Gebiet wurde mit 6. Mai 2014 in die Liste der „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ aufgenommen.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland nachstehende Erklärung abgegeben:

Bundesrepublik Deutschland

Erklärung:

„Anlässlich des Beitritts interpretiert und versteht die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen dieses Übereinkommens dahingehend, daß sie nicht Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung der betroffenen Gebiete gegen die Flut ergriffen werden, verhindern, noch die allenfalls wohl begründeten Rechte der Einwohner dieser Gebiete beeinträchtigen.“

China

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors zufolge hat China erklärt, daß das Übereinkommen idF des Protokolls auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung findet.

Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich hat den Geltungsbereich des Übereinkommens idF des Protokolls mit Wirksamkeit vom 15. Juni 1991 auf Anguilla und die Britischen Jungferninseln und mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1992 auf die Insel Man ausgedehnt.

Das Vereinigte Königreich hat den Geltungsbereich des Übereinkommens idF des Protokolls mit Wirksamkeit vom 8. September 1998 auf Guernsey und das Britische Territorium im Indischen Ozean ausgedehnt.

Das Vereinigte Königreich hat den Geltungsbereich des Übereinkommens idF des Protokolls mit Wirksamkeit vom 28. Juni 2002 auf die Souveränen Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern ausgedehnt.

Die Bezeichnung der für Österreich relevanten Feuchtgebiete anderer Staaten wird mit einer gesonderten Kundmachung erfolgen.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Vertragsparteien –

IN DER ERKENNTNIS der wechselseitigen Abhängigkeit des Menschen und seiner Umwelt;

IN ANBETRACHT der grundlegenden ökologischen Bedeutung von Feuchtgebieten als Regulatoren für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem für Wat- und Wasservögel;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß Feuchtgebiete ein Bestandteil des Naturhaushalts von großem Wert für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Erholung sind und ihr Verlust unwiederbringlich wäre;

VON DEM WUNSCH GELEITET, der fortschreitenden Schmälerung und dem Verlust von Feuchtgebieten jetzt und in Zukunft Einhalt zu gebieten;

IN DER ERKENNTNIS, daß Wat- und Wasservögel auf ihrem Zug Ländergrenzen überfliegen und daher als internationale Bestandteile des Naturhaushalts betrachtet werden sollten;

IM VERTRAUEN DARAUF, daß die Erhaltung der Feuchtgebiete mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt durch die Verbindung zukunftsweisender einzelstaatlicher Maßnahmen mit aufeinander abgestimmten internationalen Bemühungen gewährleistet werden kann –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Anmerkung

Vorbehalte, Erklärungen etc. der Vertragsparteien wurden mit Stichtag 4.7.2014 eingearbeitet.

Schlagworte

e-rk3,

Wasservogel, Pflanzenwelt

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2024

Gesetzesnummer

10010446

Dokumentnummer

NOR11010665

alte Dokumentnummer

N8198316292R